FAQ zur Wiedereröffnung des touristischen Busreiseverkehrs gemäß § 21 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg - Stand 17.05.2021

1. Wann ist der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr grundsätzlich zulässig?

Am Start- und Zielort der Reise darf zum Zeitpunkt des Reisebeginns in dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis die Bundesnotbremse nach § 28 b Infektionsschutzgesetz nicht mehr greifen. Wann treten die Maßnahmen der Bundesnotbremse außer Kraft? Unterschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen der Bundesnotbremse außer Kraft. **Das Außerkrafttreten der Maßnahmen wird durch das Ordnungsamt/Gesundheitsamt des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises bekanntgegeben.** Vor Reisebeginn sollten Sie daher prüfen, ob solche entsprechende Mitteilungen vorliegen.

Als Startort ist unseres Erachtens der Ort gemeint, an dem die ersten Reisenden aufgenommen werden. Es ist daher zulässig, wenn das Busunternehmen seinen Sitz in einem Stadt- bzw. Landkreis hat, in dem der 7-Tage-Inzidenzwert 100 oder höher beträgt, er jedoch die ersten Reisenden in einem Stadt- bzw. Landkreis aufnimmt, in dem der Wert unter 100 liegt.

2. Welche Anforderungen werden an die Infektionsschutzmaßnahmen gestellt?

- Die Höchstbesetzung des Reisebusses darf maximal mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen erfolgen.
- Vor Reisebeginn muss ein negatives (max. 24 Stunden altes) Corona-Testergebnis, ein Impf- oder ein Genesenennachweises vorgelegt werden. *(Impfnachweis: vollständige Schutzimpfung erforderlich – liegt vor, wenn mind. 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vergangen sind oder wenn eine genesene Person eine Impfdosis verabreicht bekommen hat; Genesenennachweis: Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses. Testung muss mind. 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen).* Aufgrund des Arbeitsschutzes muss sich auch das Fahr- und Betriebspersonal ebenfalls vor Reisebeginn testen lassen.
- Es sind zur Kontaktverfolgung bestimmte Daten der Reisenden zu erfassen (u.a. Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Reise). Da diese Daten in der Regel bereits im Rahmen der Buchung (Buchungslisten) vorliegen, ist eine separate, erneute Datenerfassung häufig nicht erforderlich.
- Für alle Reisenden besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske (z.B. KN95, N95). Sofern § 3 Abs. 3 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg einschlägig ist, muss keine Maske getragen werden (das ist insb. der Fall, wenn gesundheitliche Gründe dafür vorliegen oder wenn der Fahrgast im betreffenden Moment etwas isst oder trinkt).

3. Wann ist der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr nicht mehr zulässig?

Der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ist nicht mehr zulässig, wenn die Maßnahmen der Bundesnotbremse nach § 28 b Infektionsschutzgesetz wieder greifen. Dies ist dann der Fall, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-

Inzidenzwert die Schwelle von 100 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt überschreitet. Ab dem übernächsten Tag tritt die Bundesnotbremse wieder in Kraft.

Es ist aktuell noch unklar, was gilt, wenn während einer Reise die Maßnahmen der Bundesnotbremse in Kraft treten und der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr unzulässig ist.

4. Wann darf ein Reisegast die gebuchte Reise nicht antreten?

In folgenden Fällen besteht ein Verbot zum Antritt einer touristischen Busreise:
- Reisegast unterliegt einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus
- Reisegast zeigt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (u.a. Atemnot, Fieber, Husten)
- Reisegast trägt keine medizinische Maske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske, sofern er nicht nachweislich von der Maskenpflicht befreit ist
- Reisegast legt keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vor.

5. Wann müssen die Fahrgäste über Gründe für einen evtl. Ausschluss von der Beförderung informiert werden?

Es ist zu empfehlen, den Reisenden in Form eines Schreibens vor Reisebeginn Informationen zu ihrem Hygienekonzept zukommen zu lassen (z.B. im Zeitpunkt der Reiseanmeldung). Das Hygienekonzept enthält dann u.a. die Gründe für einen Reiseausschluss.

6. Besteht eine Pflicht zur Abfrage der Reisegäste, ob sie in Kontakt zu einer Corona-infizierten Person standen oder gar die Pflicht, Fieber zu messen, um Corona-Symptome vor Fahrtantritt auszuschließen?

Nein. Wir empfehlen jedoch, einem Reisegast – zusammen mit den Buchungsunterlagen – einen entsprechenden Fragebogen zur Verfügung zu stellen, den er ausgefüllt am Abfahrtstag mitbringen und abgeben muss.

7. Muss der Fahrer/die Fahrerin z.B. beim Be- und Entladen des Reisegepäcks eine medizinische Maske, eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske tragen?

Ja, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu den Fahrgästen nicht eingehalten werden kann.

8. Dürfen Reiseleiter neben dem Fahrerplatz sitzen?

Nein, da zwischen Fahrersitz und dem Sitz des Reiseleiters kein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist.

9. Muss das Busunternehmen nachprüfen, ob insb. ein medizinischer Grund vorliegt, so dass der Reisegast von einer Verpflichtung, eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske zu tragen, befreit ist?

Die Pflicht des Nachweises liegt beim Reisegast, d.h. er muss nachweisen, dass dieser Ausnahmetatbestand greift (u.a. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

10. Darf die Toilette im Bus benutzt werden?

Ja, die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht keine gesonderte Regelung vor. Deshalb ist davon auszugehen, dass diese genutzt werden darf und die allgemeinen Hygieneregelungen dort anzuwenden sind.

11. Wie ist ein Reisegast beim Auftreten von Symptomen während der Reise zu isolieren?

Wir empfehlen die sofortige Kontaktaufnahme mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (für Deutschland die Nummer 116 117), um das weitere Vorgehen abzustimmen.

12. Welche Regelungen gelten in anderen Bundesländern?

Die Regelungen können den Corona-Landesverordnungen bzw. den spezifischen Verordnungen der einzelnen Bundesländer entnommen werden.